

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 10.01.2007 - Nr. 01/2007 - 15. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2006 S. 1
2. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007 S. 6
3. 3. Satzung über die Sondernutzungssatzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) S. 7
4. Förderprogramm der Stadt Prenzlau zur Nutzung regenerativer Energien S. 11
5. Auszug aus den Anlagen zu den 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 13
6. Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007 S. 15
7. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 15
8. Teileinziehung gem. § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz „Nutzung für Fußgänger und Radfahrer Friedrichstraße“ S. 16
9. Teileinziehung gem. § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz „Tonnagebegrenzung der Friedrichstraße“ S. 17
10. Widmungsverfügung „Geh- und Radweg Gemarkungen Seelübbe/Prenzlau“ S. 18
11. Öffentliche Bekanntmachung Aktualisierung der ALK und ALB Gemarkung Seelübbe S. 19
12. 3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 20

13. Anlagen zur den 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 28
14. Preisblatt für die Herstellung eines Erdgas-Hausanschlusses S. 32
15. Preisblatt für die Belieferung mit Erdgas S. 33
16. Preisblatt – Sonderpreise Erdgas S. 35
17. Preisblatt für die Versorgung mit Flüssiggas S. 36
18. Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser S. 37

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge, Mitteilungsvorlagen und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 177/2006

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007

zu TOP 7.1.

Antrag CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion DS-Nr.: 120/2006

Wiedervorlage: Vermögenshaushalt 2007 (Nr. 3 und 4)

Wortlaut:

„Die SVV beschließt:

In den Vermögenshaushalt 2007 werden mit nachfolgender Priorität eingestellt:

3. Abarbeitung angefangener Baumaßnahmen gemäß Liste aus 05/2006

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

4. Abarbeitung beschlossener Investitionen der letzten Jahre

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

Die umzusetzenden Maßnahmen der Punkte 3 und 4 sind mit entsprechender Priorität für die Haushaltsentscheidung den Fraktionen zur Diskussion in den Fachausschüssen vorzulegen.“

zu TOP 7.2.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 177-1/2006

Haushaltseinsparungen für den HH 2007 im VwH

Wortlaut:

„Nr.: 1 Die HH-Stelle 00100 57000 wird vom Plan 3.000,- € auf 2.500,- € gesenkt.

Einsparung 500,- €.

Abstimmung: 12/14/3 abgelehnt

Nr.: 2 Die HH-Stelle 00100 65400 wird vom Plan 1.800,- € auf 1.500,- € gesenkt.

Einsparung 300,- €.

Abstimmung: 12/14/3 abgelehnt

Nr.: 3 Die HH-Stelle 02000 52015 wird vom Plan 27.200,- € auf 25.000,- € gesenkt.

Einsparung 2.200,- €.

Abstimmung: 11/13/5 abgelehnt

Nr.: 4 Die HH-Stelle 02000 65510 wird vom Plan 17.600,- € auf 10.000,- € gesenkt.

Einsparung 7.600,- €.

Abstimmung: 12/14/3 abgelehnt

Nr.: 5 Die HH-Stelle 54700 wird insgesamt um 30.000,- € gesenkt.

Abstimmung: 12/14/3 abgelehnt

Nr.: 6 Die HH-Stelle 02000 50000 wird von 25.000,- € auf 10.000,- € gesenkt.

Abstimmung: 11/15/3 abgelehnt

Die Beschlüsse 1 - 6 werden gesondert gefasst.“

zu TOP 7.3.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 177-2/2006

Haushaltsmehrausgaben im VwH 2007

Wortlaut:

„1. Die HH-Stelle 43100 57840 wird auf 2.000,- € erhöht, wobei beide Beiräte jeweils 1.000,- € erhalten.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

2. Die HH-Stelle 43110 wird in der Ausgabe um 1.000,- € erhöht. Die Einrichtungen in der Badestraße und in der Siedlungsstraße erhalten jeweils 500,- € zur eigenen Verfügung.

Abstimmung: 20/3/6 mehrheitlich angenommen

3. Die HH-Stelle 47000 71470 wird um 700,- € erhöht, die ausschließlich für das Erlernen oder Festigen der deutschen Sprache genutzt werden dürfen.

Abstimmung: 13/12/4 mehrheitlich angenommen

5. Die HH-Stelle 0350 63220 wird um 10.000,- € erhöht.

Abstimmung: 10/11/8 abgelehnt

6. Es wird unter der HH-Stelle 23100 eine Ausgabe eingerichtet, die unter dem Titel „Jugend forscht“ über 10.000,- € verfügt.

Abstimmung: 21/4/4 mehrheitlich angenommen

Die Beschlüsse 1 - 3 und 5 - 6 werden gesondert gefasst.“

zu TOP 7.3.1.

Antrag FDP-Fraktion und SPD-Fraktion

DS-Nr.: 177-6/2006

Änderung Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007
HHSt: 47000.71300 Sportförderung

Wortlaut:

„Der Ansatz der HHSt: 47000.71300 Sportförderung wird um 1.000,- € auf 15.000,- € erhöht.“

Abstimmung: 29/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.4.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 177-3/2006

Minder- und Mehrausgaben/ VE, Umplanungen für den VmH 2007

Wortlaut:

„1. Die HH-Stelle 56100 wird mit einer VE für 2008 von 500.000,- € ergänzt.

Abstimmung: 20/8/1 mehrheitlich angenommen

3. Die HH-Stelle 61500 wird mit einer VE für 2008 von 500.000,- € ergänzt.

Abstimmung: 15/13/1 mehrheitlich angenommen

6. Die HH-Stelle 63000 94065 wird gestrichen. Es ist eine generelle Planung zu erarbeiten, die auch das weitere Umfeld betrifft und dann ist alles Weitere zu regeln.

Abstimmung: 17/10/2 mehrheitlich angenommen

Die Beschlüsse 1, 3 u. 6 werden jeweils gesondert gefasst.“

zu TOP 7.4.1.

Antrag FDP-Fraktion und SPD-Fraktion

DS-Nr.: 177-7/2006

Änderung Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007 HHSt: 55000.98711 Zuschuss Sportvereine

Wortlaut:

„Der Ansatz der HHSt: 55000.98711 Zuschuss Sportvereine wird um 2.000,- € auf 4.000,- € erhöht.“

Abstimmung: 29/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.4.2.**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 177-10/2006**

TOP 7 - Einsparungen zum VmH 2007

Wortlaut:

„Die VE für 2008 (449.000,00 €) der HST 63000 94070 ist zu streichen. Ein grundlegender Ausbau der Siedlungsstraße ist momentan nicht notwendig. Stattdessen genügt momentan eine am Bedarf orientierte Reparaturmaßnahme der schadhafte Straßendecke bzw. der Bürgersteige.“

Abstimmung: 18/ 6/ 5 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.5.**Antrag SPD-Fraktion und FDP-Fraktion****DS-Nr.: 177-8/2006**

Sicherung der Baumaßnahme Hort der Grundschule Diesterweg

Wortlaut:

„Der Vermögenshaushalt 2007 ist für den Hort der Diesterweg-Schule in der EinnahmenHHSt 21140.36100 auf 350.000 € und in der AusgabenHHSt 21140.95001 auf 700.000 € zu korrigieren. Die Deckung des bestehenden Fehlbedarfs zur Finanzierung der Baumaßnahme Hort Diesterweg-Schule erfolgt aus dem Haushaltsansatz 63000.94065 Laubenweg. Die Baumaßnahme Laubenweg wird zurückgestellt.“

Abstimmung: 26/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 7.6.**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 177-9/2006**

Aufhebung Zweitwohnungssteuer

Wortlaut:

„Die Zweitwohnungssteuer wird mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgehoben.“

Abstimmung: 21/8/0 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in der geänderten Fassung (Stand: 21.12.2006) die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm.“

Abstimmung: 29/ 0/ 0 einstimmig angenommen

unter Beachtung der Anträge: DS: 120/2006 Nr. 3. und 4.;

DS: 177-2/2006 Pkt. 1., 2., 3., 6.; DS: 177-6/2006;

DS: 177-3/2006 Pkt. 1., 3. und 6.; DS: 177-7/2006;

DS: 177-10/2006; DS: 177-8/2006; DS: 177-9/2006

zu TOP 8.

Antrag der Stadtverordneten Hoppe, Wisatzki, Werner, Köhler, Bülow (SPD-Fraktion), Brämer, Garzke (FDP-Fraktion), Genschow, Melters, Patzwall, Krause, Klemm (CDU-Fraktion), Theil (Bürgerfraktion), Rabe (Fraktion Gerulat/Kleingärtner), Cymanek (Die Linke.PDS-Fraktion)

DS-Nr.: 199/2006

Abberufung des 1. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herr Dr. Helaman Krause

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 199-1/2006

DS: 199/2006 - Abberufung des 1. Beigeordneten Antrag auf geheime Abstimmung

Wortlaut:

„Die CDU-Fraktion beantragt gemäß § 47 (2) GO geheime Abstimmung zum TOP 8.“

Wortlaut:

„Herr Dr. Helaman Krause wird mit sofortiger Wirkung von seinem Wahlamt als 1. Beigeordneter der Stadt Prenzlau abberufen.“

geheime Abstimmung: 18/ 11/ 0 abgelehnt

zu TOP 9. Beschlussvorlage DS-Nr.: 198/2006

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zu. Sie beschließt damit zugleich die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlos.“

Der Prüfbericht wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt.“

Abstimmung: 13/ 16/ 0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 200/2006**

Änderung der Abwassertarife infolge Mehrwertsteuererhöhung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Anlage 2 - Tarife Abwasser (Preisblatt) der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadtwerke Prenzlau GmbH vom 09.10.2003 zum 01.01.2007 gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses.“

Abstimmung: 28/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Bericht über die Arbeit des Akademischen Bildungsvereins

Berichterstatter: Bürgermeister

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 173/2006**

Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau OT Blindow „Windfeld Blindow“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich des Teilflächennutzungsplans Blindow (Stadt Prenzlau) wird eine Änderung der Flächendarstellung von „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ zu einer „Sondergebietsdarstellung für Windkraft“ angestrebt. Eine Konkretisierung der Flächen erfolgt im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.“

Abstimmung: 26/ 1/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 175/2006**

Änderungen des Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau OT Dauer „Windfeld Dauer“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für die in Anlage 1 dargestellten Bereiche des Teilflächennutzungsplans Dauer (Stadt Prenzlau) wird eine Änderung der Flächendarstellungen von „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ zu einer „Sondergebietsdarstellung für Windkraft“ angestrebt. Eine Konkretisierung der Flächen erfolgt im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.“

Abstimmung: 26/ 1/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 219/2006**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“

Beschluss:

„Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ vom 09.01.2006, Drucksache 215/2005, wird aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan D III „Marktberg“ wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzufüh-

ren. Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlau durch die Schaffung von zusätzlichen Einzelhandelsangeboten mit Magnetwirkung sowie Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten. Dabei sollen die Ergebnisse eines noch zu erarbeitenden Zentrenkonzepts „Einzelhandel“ mit gutachterlicher Prüfung des Einzelhandelskonzeptes für die Entwicklung des „Marktberges“ die Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung sein. Stadträumlich soll eine 3 bis 4-geschossige Bebauung realisiert werden, die in ihrer Anordnung und Fassadengestaltung einen deutlichen Bezug zu dem historischen Ort nimmt. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass er der zentralen Lage und der Bezeichnung „Markt“ mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten gerecht wird.“

Abstimmung: 25/ 4/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 204/2006**

3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‘3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)’ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 25/ 0/ 4 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 201/2006**

Antrag auf Fördermittel zur Finanzierung des städtischen Anteils für die Baumaßnahme „Bahnübergang Schwarzer Weg“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 17.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 217/2006**

Förderprogramm der Stadt Prenzlau zur Nutzung regenerativer Energien

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 203/2006**

Brandenburg-Rundfahrt im Radsport 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 19.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 196/2006**

Erhöhung der Essenpreise für die Mittagsmahlzeit in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zum 01.01.2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 187/2006

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2006 (III. Quartal)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 197/2006

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2006)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 22.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 208/2006

Petition an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg - Maßnahmen gegen Graffiti-Schmierereien

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 23.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 215/2006

Amtsgerichtsstandort Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 24.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 24.1.

Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 195/2006

Wiedervorlage: Einführung einer Amtskette für den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge die Einführung einer Amtskette für den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Prenzlau beschließen. Die Arbeitsgruppe „Vorbereitung der 775 Jahrfeier der Stadt Prenzlau“ wird mit der Erarbeitung von mehreren Entwürfen bis zum Juli 2007 beauftragt, um diese der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.“

Abstimmung: 10/ 16/ 3 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 24.2.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 220/2006

Kombinierter Steuer- und Abgabenbescheid

Wortlaut:

„1. Der Bürgermeister wird beauftragt prüfen zu lassen, ob es rechtlich einwandfrei wäre, einen derartigen Bescheid den Schuldnern zukommen zu lassen. 2. Wenn das möglich ist, soll das für 2006/2007 umgesetzt werden. 3. Wenn ein solches Verfahren nicht möglich ist, bitte rechtlich begründen.“

Abstimmung: 12/ 7/ 9 mehrheitlich angenommen

zu TOP 24.3.1.

Antrag Stadtverordneter Theil DS-Nr.: 227/2006

Verkauf zum Abriss im Sanierungsgebiet I (Sternberg)

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu klären, ob und wie der Sanierungsträger für den beabsichtigten Abriss der Mittelschule einbezogen wurde. Weiterhin soll die Kommunalaufsicht beauftragt werden zu prüfen, ob der „Verkauf zum Abriss“ im Sanierungsgebiet I (Sternberg) rechtmäßig ist.“

Abstimmung: 16/ 0/ 12 einstimmig angenommen

zu TOP 25.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 25.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 223/2006

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 13. Dezember 2006 bis 28. Februar 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	24.181.400,00 €
in der Ausgabe auf	24.181.400,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.448.300,00 €
in der Ausgabe auf	9.448.300,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.851.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 4.000.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer	325 v.H.
-------------------------	----------

§ 4

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 81 Abs. 1 GO liegen vor bei Beträgen bei

- | | |
|--|-------------|
| a) Personalausgaben von mehr als | 50.000,00 € |
| b) Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 von mehr als | 50.000,00 € |
| c) sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als | 50.000,00 € |
| d) Ausgaben des Vermögenshaushaltes von mehr als | 50.000,00 € |

Überschreitungen unter 10,00 € bedürfen keiner Zustimmung durch den Kämmerer.

§ 5

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 150.000,00 € übersteigen.

Prenzlau, den 22.12.2006

gez.
Hans-Peter Moser
Bürgermeister

3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

vom: 22.12.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (GVBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 21.12.2006 folgende „3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlage zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:

- a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,
- b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
- c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,
- d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
- e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
- f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
- d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
- e) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßensbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
- f) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche

Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

- g) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, War-
tehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne
Werbeträger.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen kön-
nen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicher-
heit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Ei-
gentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem
Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beein-
trächtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung
für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Ent-
sorgung außer Betracht bleiben.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag
erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der
beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit
Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der
Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen.
Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind
und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch be-
einträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt
mit der Stadt Prenzlau abzustimmen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder
Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung
der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschä-
digung verbunden, so muss der Antrag Angaben
darüber enthalten, in welcher Weise den Erforder-
nissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs
sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen
wird.
- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend
nachzuholen.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem
Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Be-
dingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies
für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder
zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträu-
me, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so

werden die erforderlichen Maßnahmen zur Been-
digung der Nutzung oder zur Erfüllung der Aufla-
gen angeordnet.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder
örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen
der Sondernutzung entgegenstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet,
die beanspruchten Flächen ständig in ordnungs-
gemäßem und verkehrssicherem Zustand zu hal-
ten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der
frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden
Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebüh-
rentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestand-
teil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5
BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie
Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird
durch die nach dem Tarif bestehende Gebühren-
pflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen
nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungs-
erlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt
unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem
Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamt-
schuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaub-
nis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn
der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom 07.06.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.12.2006

gez.
Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Anlage zur 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) vom: 22.12.2006

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der Zone III um 50%.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.
- (5) Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebührenkatalog

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen je qm monatlich Mindestgebühr	15,00 10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen) täglich	13,00
3.	ambulante Verkaufsstände a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) täglich b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich d) sonstiger Verkauf täglich	10,00 10,00 31,00 10,00
4.	Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben je qm monatlich Mindestgebühr	0,50 20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen je qm monatlich Mindestgebühr	5,00 10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste täglich	20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand täglich	26,00
8.	Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich	26,00
9.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.) Mindestgebühr a) 1.-3. Monat je qm monatlich b) 4.-6. Monat je qm monatlich c) 7. Monat – Ende je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 7,50
10.	Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen Mindestgebühr a) PKW je qm monatlich b) LKW je qm monatlich c) Baumaschinen je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 5,00

11.	Materiallagerungen (ab dem 3. Tag) je qm monatlich Mindestgebühr	10,00 10,00
12.	Container (ab dem 3. Tag) täglich	10,00
13.	Aufgrabungen Mindestgebühr a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen je qm monatlich b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen je qm monatlich	20,00 45,00 22,50
14.	Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag je Schild einmalig	50,00
15.	Postablagekästen (PAK) je PAK jährlich	77,00
16.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je qm monatlich Mindestgebühr	5,00 10,00

Förderprogramm der Stadt Prenzlau zur Nutzung regenerativer Energien

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Prenzlau hat sich im Rahmen der Agenda 21 das Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu unterstützen, die vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen ist.

Alternativ kann in vielen Bereichen mittels regenerativer Energien CO₂-frei oder -neutral zur Energieversorgung beigetragen werden.

Die Stadt Prenzlau fördert deshalb die Ausstattung von Gebäuden mit Solarkollektoranlagen und Photovoltaikanlagen mit verlorenen Zuschüssen.

Gleichzeitig verfolgt sie damit das Ziel, ihr Image als „Stadt der regenerativen Energien“ zu festigen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden können Investitionen zur Errichtung einer Solarkollektoranlage und/ oder zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Solarkollektoranlagen

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung werden in Form eines Festbetrages für eine Anlage ab 2 m² effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen ab 2 m² für

Einfamilienhaus	500 €
Mehrfamilienhaus	500 € je Wohneinheit <small>(maximal 3 Wohneinheiten förderfähig)</small>
Geschäftshäuser	500 €

als einmaliger Festbetrag.

Es werden pro Antragsteller und Jahr höchstens 3 Anlagen gefördert.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie werden in Form eines einmaligen Festbetrages in Höhe von 500 € ab einer Leistung von 2 KW gefördert:

Einfamilienhaus	500 €
Mehrfamilienhaus	500 € je Wohneinheit <small>(maximal 3 Wohneinheiten förderfähig)</small>
Geschäftshäuser	500 €

Es werden pro Antragsteller und Jahr höchstens 3 Anlagen gefördert.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Solarkollektoranlagen und / oder Photovoltaikanlagen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

4. Voraussetzungen für die Förderung

Die geförderten Anlagen müssen auf Objekten im Gebiet der Stadt Prenzlau inklusive Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile errichtet werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Es werden nur fabrikneue, funktionstüchtige Anlagen gefördert.

5. Nebenbestimmungen

Die geförderte Anlage muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung hinaus zweckentsprechend betrieben werden.

Für den Fall eines Eigentumswechsels am Grundstück hat der vorhergehende Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die gemäß Bewilligungsbescheid obliegenden Auflagen zu erfüllen.

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller sowie die bauausführende Firma in einem Protokoll zu bestätigen, das zur Auszahlung des Zuschusses mit der Schlussrechnung bei der Stadt Prenzlau einzureichen ist.

6. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die installierten Anlagen können durch die Stadt Prenzlau oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Wirkungsgrad geprüft werden.

Es besteht Prüferecht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau.

7. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- das beabsichtigte Vorhaben den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften (wie z.B. der Gestaltungssatzung Sanierungsgebiet der Stadt Prenzlau oder anderen Gestaltungssatzungen) oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht
- mit der Maßnahme bereits vor Bewilligung durch die Stadt Prenzlau begonnen wurde
- die Inanspruchnahme anderer Fördermittel ein Kumulationsverbot beinhalten

8. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der beantragten Maßnahmen.

9. Antragsverfahren

9.1 Antragstellung

Förderanträge sind bei der

**Stadt Prenzlau
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und
Liegenschaften
Am Steintor 4
17291 Prenzlau**

unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen.

Das Antrag entgegennehmende Amt händigt die Formblätter für die Beantragung der Förderung aus und informiert kostenlos über die Antragstellung und das Verfahren.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord-/ Süd – Pfeil; Zeichnungen des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solaranlage,
- Technische Daten der Anlage sowie eine Ertragsberechnung,
- Erklärung über die Beantragung / Inanspruchnahme anderer Fördermittel,
- öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben.

Die Frist für den Antragsteller zur ggf. erforderlichen Vervollständigung der Antragsunterlagen beträgt 2 Monate und beginnt mit dem Eingang der Antragsformulare bei der o. g. Stelle. Die Nichteinhaltung vorbenannter Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

9.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach formeller Prüfung des Antrages auf Einhaltung der Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der im Haushalt der Stadt Prenzlau verfügbaren Mittel.

Die Stadt Prenzlau entscheidet über die Förderfähigkeit des Antrages und erteilt die Förderzusage in Form eines formgebundenen Bewilligungsbescheides.

9.3 Durchführungszeitraum

Mit der Maßnahme ist spätestens 2 Monate nach Bewilligung zu beginnen. Der Abschluss bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Mittelauszahlung / Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15.01. der Bewilligung folgenden Jahres der Stadt Prenzlau einen Nachweis über die entstandenen Kosten (Rechnungen im Original) sowie ein Abnahmeprotokoll mit Unterschrift der bauausführenden Firma vorzulegen.

Nach Prüfung vorbenannter Nachweisführung wird der Zuschussbetrag auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

9.5 Rückerstattung von Fördermitteln

Die Stadt Prenzlau behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, soweit gegen Festlegungen und Auflagen dieses Förderprogramms verstoßen wird.

10. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die VV/VVVG zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

11. Bericht der Verwaltung

Die Antrag entgegennehmende Stelle hat der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen detaillierten Bericht über die geförderten Maßnahmen vorzulegen.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister

Anlagen zu den

3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (Auszug)

Anlage 2 – Tarife Abwasser

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss	23,47	€/Jahr
b) Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	2,30	€/m ³
c) Mindestmischpreis	2,84	€/m ³

Ist der nach $(\text{Grundpreis} + (\text{Menge m}^3 \times \text{Mengenpreis})) / \text{Menge m}^3$ ermittelte Mischpreis geringer als 2,84 €/m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades

Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{CSB gemessen}}{1.300} - 1 \right) \times 22,5$$

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen}}{20} - 1 \right) \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage	4,50	€/m ³
b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage	15,52	€/m ³

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

- a) bei Einleitung in die Regenkanalisation 0,31 €/m²
- b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation entsprechend Mengenpreis Schmutzwasser

1.5 Grundpreis für zusätzliche Wassermesseinrichtung

Grundpreis je zusätzliche Messeinrichtung 25,94 €/Jahr

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden. (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a)

3. Inkrafttreten

Diese Anlage 2 der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH vom 22.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anlage 2 der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH in der Fassung vom 22.09.2003 aufgehoben.

Prenzlau, den 22.12.2006

gez. Jahnke
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.12.2006 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 012 (Stadtkasse) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 27.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land
Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz**

Im Jahr 2007 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B, Hundesteuer sowie Umlagebescheide für den Wasser- u. Bodenverband an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Abgabenzahlung 2007 bildet der letzte Abgabenbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Abgabenzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Die erste Rate für das Jahr 2007 ist am 15.02.2007 fällig. Es folgen dann die Raten am 15.05.2007, 15.08.2007 und am 15.11.2007.

Diese Fälligkeiten gelten für folgende Steuern/ Abgaben:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Umlage für den Wasser- u. Bodenverband „Uckerseen“

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme Tel. Nr. 753520 und
Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620

Prenzlau, den 14.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister

**Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3)
Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der „Friedrichstraße“ an.

Die schraffiert dargestellte Fläche der „Friedrichstraße“ soll teileingezogen werden, eine Nutzung ist nur

noch für Fußgänger und Radfahrer möglich. Die Belieferung der ansässigen Geschäfte in der Friedrichstraße ist von Montag bis Sonnabend in der Zeit zwischen 5.30 Uhr bis 10.00 Uhr zugelassen.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 15.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister



**Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3)
Brandenburgisches Straßengesetz**

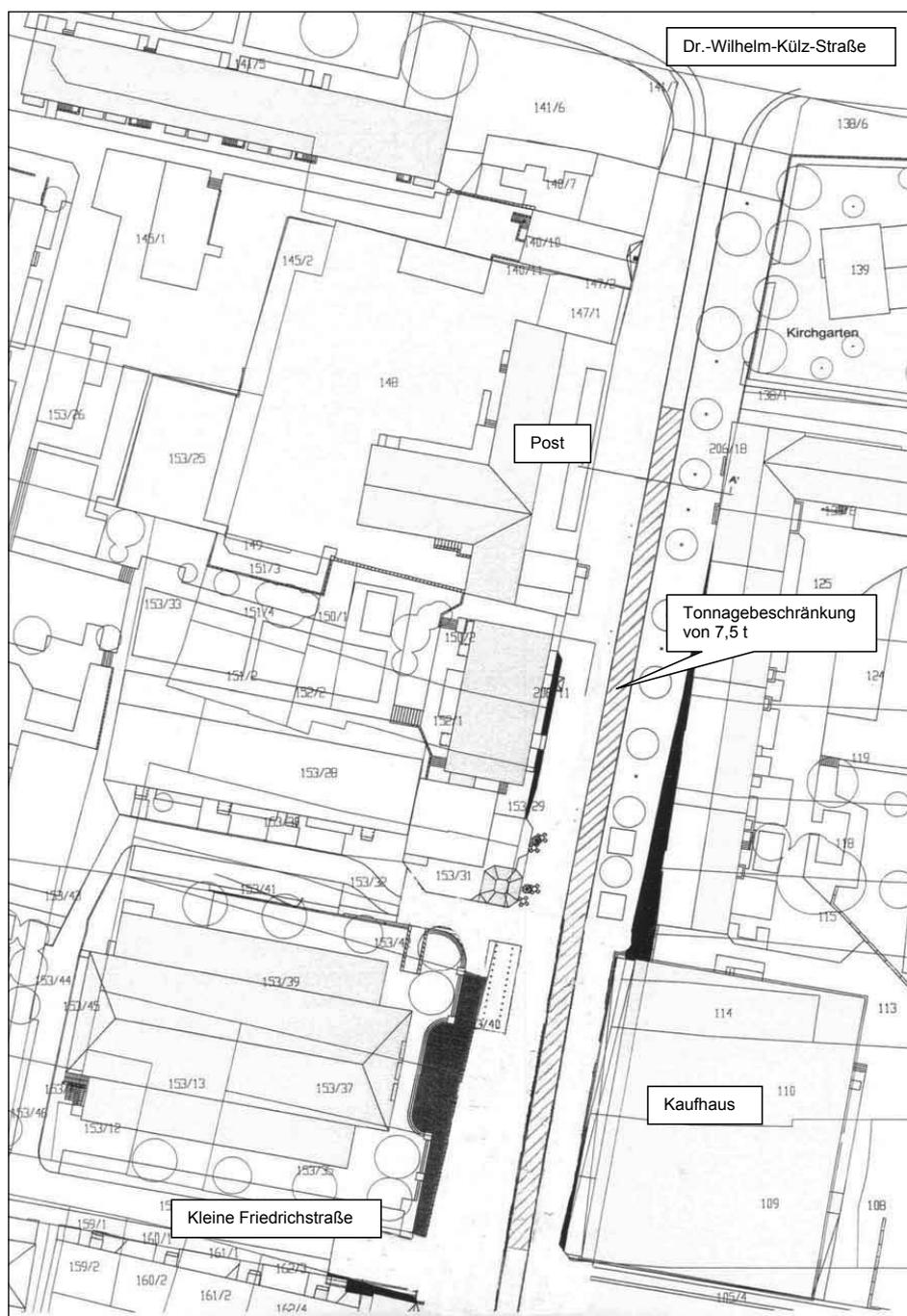
Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der „Friedrichstraße“ an. Die schraffiert dargestellte Fläche der „Friedrichstraße“ soll teileingezogen werden. Die

Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 15.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 erhält die gekennzeichnete Fläche der Gemarkung Seelübbe, Flur 1 und der Gemarkung Prenzlau, Flur 39 die Eigenschaft eines gemeinsamen Geh- und Radweges. Nutzungsberechtigt sind dann nur Fußgänger und Radfahrer.

Die Widmung und Ausweisung als gemeinsamen Geh- und Radweg erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls

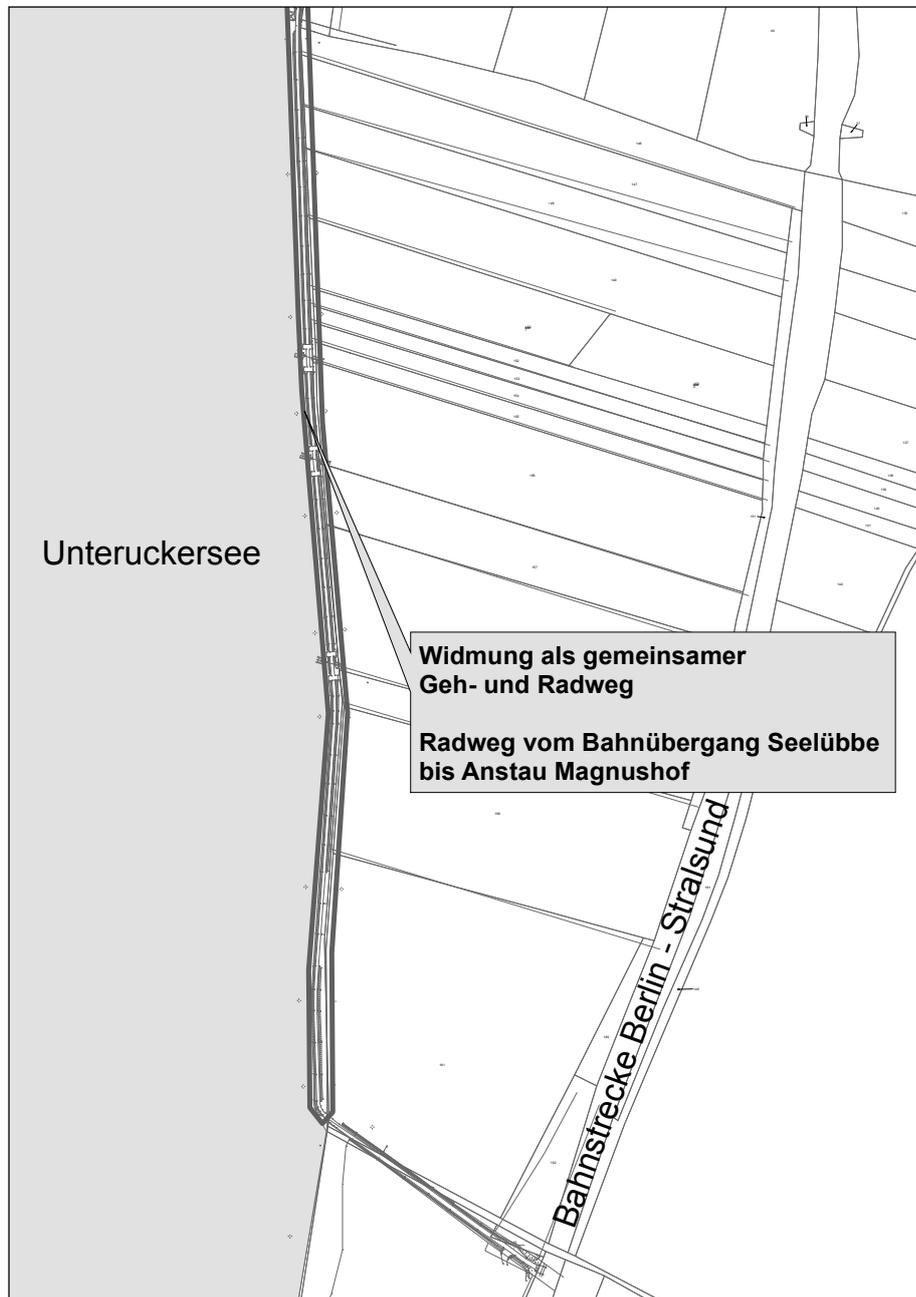
und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie hinsichtlich der Bedeutung dieses Weges als Bestandteil des Uckerseenrundweges.

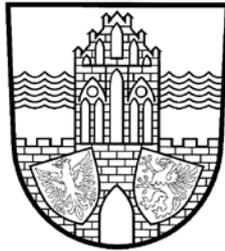
Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 15.12.2006

gez. Moser
Bürgermeister



**Landkreis Uckermark
- Der Landrat -**

Kreisverwaltung Uckermark

Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau**Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der
Aktualisierung der Automatisierten Liegenschafts-
karte (ALK) mit dem Automatisierten Liegen-
schaftsbuch (ALB)**

Eine telefonische Terminvereinbarung bzw. Nachfragen sind unter o.g. Telefonnummer möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Änderungen (Aktualisierung) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt, Postfach 1265, 17282 Prenzlau (Postanschrift) oder zur Niederschrift direkt am Dienstort des Kataster- und Vermessungsamtes, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

In der

Gemarkung Seelübbe
Fluren 1 - 3
Flurstücke in Orts- und Feldlage

sind Änderungen in der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung aufgetreten (Straßennamen, Hausnummern, Nutzungsarten). Diese Veränderungen wurden im Liegenschaftskataster aktualisiert.

Gemäß §12 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298/299) des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) des Landes Brandenburg wird das Ergebnis der Änderungen (Aktualisierung) der Katasternachweise durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

22.01. – 22.02.2007 bei:

**Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt,
Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder,
Raum 1.22 , Tel. 03332 441 828.**

Sprechzeiten

Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr

Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Do. 8.00 bis 12.00 Uhr

Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und der Stadtwerke Prenzlau GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) sowie die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
2. Die AEB-A gelten für alle Kunden die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

§ 2

Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Anschlussnehmer)

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Entwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Prenzlau auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt und zu den nachstehenden „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ durchzuführen.
2. Die Gesellschaft führt die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem in Abs. 4 genannten Vertragspartner oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
3. Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen - bei der Gesellschaft erhältlichen Vordruck - gestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
4. Vertragspartner der Gesellschaft zur Entsorgung des Grundstücks (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ist
 - a) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- b) Solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
 - c) Abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart worden ist.
5. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
 6. Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
 7. Tritt an Stelle der Gesellschaft eine andere Körperschaft oder ein andres Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
 8. Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet der Gesellschaft den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3**Art und Umfang der Entsorgung,
Einleitungsbeschränkungen**

1. Die Übernahme der Beseitigung bzw. der Entsorgung des eingeleiteten Abwassers erfolgt nach Antrag des Anschlussnehmers und der Zustimmung der Gesellschaft. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständigen Wasserbehörden bleibt unberührt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen., vorausgesetzt, die in der Anlage 1 Abs. 1 festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben. Die Einleitung von Abwasser, das den in der Anlage 1 Abs. 1 zu diesen AEB-A festgelegten Verschmutzungsgrad übersteigt, ist nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zwischen der Gesellschaft und dem Einleiter gemäß der Anlage 3 zu diesen AEB-A gestattet.

§ 4**Grundstücksbenutzung**

1. Der Grundstückseigentümer, hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
 2. Der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
 5. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung, zu dulden.
 6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.

§ 5**Grundstücksanschlusskosten,
Grundstückentwässerungsanlagen**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht
 - b) die Veränderung des Grundstückanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
 - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Anschlusskanäle einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
 - d) für das Schließen oder die Beseitigung des Anschlusskanalszu verlangen.
2. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gesellschaft nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen. Auf Antrag können zwei

oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind in diesem Fall im Grundbuch dinglich zu sichern.

3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Anschlusskanal obliegt dem Anschlussnehmer.
4. Vom Anschlussnehmer sind die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungseinrichtungen mit geeigneten Kontrollschächten, Rückstausicherungen sowie im Bereich einer Druckkanalisation mit den erforderlichen Hebe- und Förderaggregate zu versehen. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist.

§ 6

Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal.
2. Die Mitteilung über die Inbetriebnahme muss in zweifacher Ausfertigung eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hervorgeht.
3. Die Benutzung des Abwasseranschlusses darf erst erfolgen, nachdem die Gesellschaft die Grundstücksentwässerungsanlage beanstandungsfrei abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gesellschaft keine zivilrechtliche Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, stehen der Gesellschaft die Rechte gemäß § 7 Abs. 3 zu.

§ 7

Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Anzeigepflichten, Zutritt

1. Die Gesellschaft ist berechtigt die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Entsorgung zu verweigern.
4. Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentlichen Abwasseranlage zurückwirken könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 1 zu diesen AEB-A nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die mitteilungspflichtigen Daten über abwassererzeugende Betriebsvorgänge bei Indirekteinleitungen erheblich ändern,
 - e) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - f) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Anschlussnehmer Anschlussrechte und -pflichten übernimmt.
 - g) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.
 - h) Die Inhaber von Gewerbe – und Industriegrundstücken haben der Gesellschaft darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

5. Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Der Anschlussnehmer hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.
7. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 8

Entwässerungsentgelt

1. Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Entwässerungsentgelt für das Einleiten, Abholen und Behandeln von
 - a) Schmutzwasser
 - b) Niederschlagswasser
 - c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
 - d) Klärschlamm aus Kleinkläranlagengemäß den jeweils gültigen Tarifen "Abwasser" (Anlage 2) der Gesellschaft erhoben. Die Tarife werden ortsüblich veröffentlicht.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, der Inanspruchnahme der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die Gesellschaft zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

§ 9

Entgeltmaßstäbe

1. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation ist die bezogene Frischwassermenge auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Schmutzwassers.
2. Voraussetzung für die Erhebung von Zuschlägen in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen höheren Gehalt an chemischen Sauerstoff (CSB) oder eine höhere Konzentration an absetzbaren Stoffen enthält als in der Anlage 1 Abs. 1 zugelassen ist, und
 - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mehr als 200 m³ beträgt.
3. Der Verschmutzungsgrad (CSB und absetzbare Stoffe) wird von der Gesellschaft anhand von 3 qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichproben ermittelt. Die Ermittlung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) erfolgt nach der jeweils dafür gültigen DIN (derzeitig DIN 38409 – Teil 41 Ausgabe Dezember 1980), die des Gehaltes an absetzbaren Stoffen mittels Imhoffrichter bei einer Absetzzeit von 0,5 Stunden. Grundlage für die Berechnung des Verschmutzungszuschlages ist das gewichtete Mittel der Messergebnisse der 3 Proben. Die Proben sind innerhalb eines Monats an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Tageszeiten zu entnehmen. Hat ein Anschlussnehmer mehrere Einleitstellen wird die Beprobung und die Berechnung des Zuschlages für jede Einleitstelle gesondert vorgenommen.
4. Ergibt das Ergebnis der Messung nach Abs. 3 eine Überschreitung der Grenzwerte trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Beprobung. Vom Anschlussnehmer sind ab der Mitteilung über die Feststellung der Grenzwertüberschreitung Zuschläge gemäß Anlage 2 Abs. 1.2 zu zahlen.
5. Ändert sich der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine erneute Probenahme bei der Gesellschaft beantragen oder das von einem anerkannten Labor ermittelte Analyseergebnis einer Beprobung nach den Vorschriften des Abs. 3 vorlegen. Die Gesellschaft wird anhand der Analysewerte den Zuschlag erneut berechnen und für die Entgelterhebungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigen.

6. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist die angeschlossene bebaute und versiegelte Grundstücksfläche.
7. Entgeltmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

§ 10

Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs

1. Als entgeltpflichtige bezogene Frischwassermenge gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässernentnommen werden.
2. Die Zuführung der in Abs. 1b genannten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist der Gesellschaft vorher anzuzeigen und durch Messeinrichtung der Gesellschaft nachzuweisen.
3. Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Bemessung der Abwasserentgelte außer Betracht. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
 - a) durch das Messergebnis einer Messeinrichtung der Gesellschaft die ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbar Unterlagen und Gutachten von Sachverständigen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglicht.
4. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden nicht für zurückliegende Rechnungslegungen berücksichtigt.
5. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen zur Bestimmung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs bestimmt die Gesellschaft. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von der Gesellschaft oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft

zu installieren. Die Kosten der Installation trägt der Anschlussnehmer. Die Messeinrichtung wird von der Gesellschaft gestellt und bleibt deren Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gilt §19 AVBWasserV entsprechend.

6. Anstelle der Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 1 – 3 kann die Gesellschaft oder der Anschlussnehmer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler der Gesellschaft verlangen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich dann nach der gemessene Schmutzwassermenge. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt derjenige der die Messung der Schmutzwassermenge mittels Messeinrichtung verlangt.
7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene oder abgesetzte Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder leitet ein Anschlussnehmer Wassermengen nach Abs. 1b ohne Messung ein, so ermittelt die Gesellschaft den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder des Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Messeinrichtungen zur Messung der Schmutzwassermenge.
8. Wird Schmutzwasser ohne Zustimmung der Gesellschaft eingeleitet ist die Gesellschaft berechtigt die eingeleiteten Mengen zum Zwecke der Entgeltberechnung unter Beachtung der tatsächlichen Umstände zu schätzen.

§ 11

Ermittlung der entgeltpflichtigen angeschlossenen Grundstücksfläche

1. Die entgeltpflichtige angeschlossene Grundstücksfläche für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird als Summe der tatsächlich überbauten und versiegelten Grundstücksfläche er-

mittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

2. Auf Grund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Flächenarten gehen diese wie folgt in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein:

- a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt
100 v.H.
- b) Flächen aus Beton, Asphalt oder Pflaster
100 v.H.
- c) Dachflächen mit Regenspeichereffekt
(begrünte Dachflächen, begrünte Dachflächen von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden)
50 v.H.
- d) Flächen mit Schotterdeckschichten oder Rasengittersteinen
40 v.H.
- e) Bebaute oder unbebaute Flächen, welche an Rückhalte- und Versickerungsanlagen angeschlossen sind und über eine Drosseleinrichtung max. 10 l/s je ha ableiten
50 v.H.

Die Gesellschaft legt technische Anforderungen an Rückhalteinrichtungen nach Abs. 2 Buchstabe e fest.

3. Zur Ermittlung der einzelnen angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächenarten eines Grundstücks ist der Anschlussnehmer zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Dazu hat er innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Gesellschaft und Übergabe eines Erfassungsbogens eine schriftliche Flächengrundlagenerklärung abzugeben die alle zur Erhebung des Niederschlagsentgeltes erforderlichen Angaben enthält. Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, oder sind die Angaben unvollständig oder offensichtlich falsch, ist die Gesellschaft berechtigt Größe und Art der angeschlossenen Flächen selbst zu ermitteln oder zu schätzen.
4. Die Flächengrundlagenerklärung hat auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers bzw. Anschlussnehmers Bestand.
5. Die Flächengrundlagenerklärung ist Grundlage der Entgeltberechnung für ein Kalenderjahr. Bei Änderung der angeschlossenen Flächen und entsprechender Änderung der Flächengrundlagenerklärung werden diese bei der nächsten Entgeltberechnung berücksichtigt.
6. Veränderungen der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Gesell-

schaft ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung, nicht erhobene Entgelte nachträglich geltend zu machen.

§ 12

Ermittlung der entgeltpflichtigen abgeholten Menge

Die Feststellung der entgeltpflichtigen abgeholten Mengen von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.

§ 13

Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist von den Anschlussnehmern rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – bei der Gesellschaft anzumelden. Für Entleerungen an Sonn- und Feiertagen, sowie für die Verwendung überdurchschnittlicher Schlauchlängen ist ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 zu zahlen.

§ 14

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Das Entwässerungsentgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig abgerechnet.

§ 15

Abschlagszahlungen

1. Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer.

2. Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundert-satz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse sind die zuviel gezahlten Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

§ 16

Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, neben der Erhebung von Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seine Zahlungspflicht zukünftig fristgerecht nachkommt. Die Gesellschaft kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
4. Die Gesellschaft hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 17

Vorauszahlungen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.
3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gesellschaft aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 19

Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 20

Entgeltschuldner

1. Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltpflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.
4. Die Entgeltpflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltpflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt gemäß Ziff. 3.
5. Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 21

Haftung

1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
2. Die Anschlussnehmer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den AEB-A widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Gerichtsstand

1. Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Anschlussnehmer zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.
2. Das Gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gesellschaft verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23

Änderungsklausel

1. Die AEB-A einschließlich Anlagen sowie die Höhe der Entwässerungsentgelte können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

2. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH vom 22.09.2003 Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2003 vom 08.10.2003 treten am 09.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig werden die 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH in der Fassung vom 07.11.2002 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2002 vom 20.11.2002 aufgehoben.

Prenzlau, den 22.09.2003

gez. Jahnke
Geschäftsführer

Anlagen zu den

3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Anlage 1 – Einleitbedingungen und – beschränkungen

1. Grundsätzliches

1.1 In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung und –verwendung erschweren. Dazu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Grund-, Quell- und Dränagewasser
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bi-

tumen Teer und deren Emulsionen

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
- Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
- Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.
- Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

1.2 Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1.2.1 Allgemeine Parameter

a) CSB	1.300 mg/l
b) Temperatur	35 °C
c) pH-Wert	6,5 - 9,0
d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit	20 ml/l
e) Leitfähigkeit	2.000 µS/cm

1.2.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)

250 mg/l

1.2.3 Kohlenwasserstoffe

50 mg/l

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)
20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

1.2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l

1.2.5 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei	(Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,3 mg/l
f) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
g) Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
h) Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
j) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
k) Selen	(Se)	1,0 mg/l
l) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
m) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
n) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
o) Zink	(Zn)	5,0 mg/l

1.2.6 Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ +N+NH ₃ -N)	100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

1.2.7 Organische Stoffea) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 75 mg/l

b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

1.2.8 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

100 mg/l

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit der Gesellschaft.

2. Vorbehandlung**2.1 Grundsätzliches**

2.1.1 Bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen müssen diese so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

2.1.2 Soweit eine innerbetriebliche Vorbehandlung notwendig ist, ist sie so durchzuführen, dass die Aufsalzung des Abwassers möglichst gering bleibt und die öffentliche Abwasseranlage und deren Betrieb durch den Salzgehalt nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3 Sofern im Genehmigungsbescheid (eventuell Abwassereinleitungsvertrag) keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen in Anlage 1 im Abs.1.5. genannten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.

2.1.4 Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probenahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadtwerke Prenzlau GmbH mitzuteilen.

2.1.5 Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in Anlage 1 im Abs. 1.1 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden.

2.1.6 Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.

2.1.7 In jedem Unternehmen muss eine Person bestimmt und der Gesellschaft schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

2.1.8 Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Abscheider

2.2.1 Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeit, Fett oder dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung der Stadtwerke Prenzlau GmbH zugelassene Abscheider oder sonstige Vorrichtungen, entsprechend der geltenden Bestimmungen, zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.

2.2.2 Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein.

2.2.3 Die Abscheider und Vorrichtungen müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen / vorgeschriebenen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert, gewartet und geprüft werden. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH kann die Entleerungs- und Wartungszeiträume festsetzen sowie einen Nachweis fordern. Sind keine Zeiträume von der Stadtwerke Prenzlau GmbH vorgeschrieben, gelten die Normen der Abwasserreinigung.

Anlage 2 – Tarife Abwasser

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss | 23,47 €/Jahr |
| b) Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser | 2,30 €/m ³ |
| c) Mindestmischpreis | 2,84 €/m ³ |

Ist der nach (Grundpreis+(Menge m³ X Mengenpreis)) / Menge m³ ermittelte Mischpreis geringer als 2,84 €/m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades

Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1.300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{CSB gemessen} - 1}{1.300} \right) \times 22,5$$

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen} - 1}{20} \right) \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

- | | |
|--|------------------------|
| a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage | 4,50 €/m ³ |
| b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage | 15,52 €/m ³ |

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bei Einleitung in die Regenkanalisation | 0,31 €/m ² |
| b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation entsprechend Mengenpreis Schmutzwasser | |

1.5 Grundpreis für zusätzliche Wassermesseinrichtung

Grundpreis je zusätzliche Messeinrichtung
25,94 €/Jahr

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden. (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a)

Anlage 3 - Abwassereinleitungsverträge / Indirekteinleitungsverträge

1. Grundsätzliches

Zur Einleitung von stärker verschmutztem Abwasser als nach Anlage 1 Abs. 1 werden zwischen der Gesellschaft und dem Anschlussnehmer grundsätzlich Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen. Bestehende mündliche Abwassereinleitungsverträge werden durch schriftliche Verträge abgelöst.

2. Inhalt

Wesentliche Inhalte der Abwassereinleitungsverträge sind:

- Art des Abwassers
- Beschaffenheit des Abwassers
 - Grenzwerte wesentlicher Inhaltsstoffe
 - Schmutzfracht und deren zeitliche Verteilung
- Menge des Abwassers
 - Abwassermenge je Monat
 - Abwassermenge je Tag
 - Abwassermenge je Stunde
 - mittlere Abwassermenge je Tag
 - Art und Weise der Vorbehandlung
- Entgelt für das Abwasser
 - in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades
- Art und Weise der Einleitung
 - Übergabeschächte, Einleitstellen
- Sonstiges
 - Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen
 - Festlegungen über Vorbehandlungsanlage
 - Probenahmestelle, Messschächte, Messgeräte
 - Art der Werkstoffrückgewinnung

3. Pflichten und Rechte der Vertragspartner

- 3.1 Treten beim Anschlussnehmer Veränderungen der Bauartzulassung des Grundstücks oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen wie z.B. Art, Menge, Beschaffenheit sowie zeitliche Verteilung des Abwassers ein, hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem die Stadtwerke Prenzlau GmbH innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen haben.
- 3.2 Der Anschlussnehmer hat das Recht, bei einer nachweislichen Unterschreitung der Grenzwerte bei der Gesellschaft einen Antrag auf Vertragsänderung zu stellen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben.
- 3.4 Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Anschlussnehmer, die Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind bei der Gesellschaft 8 Wochen vorher anzuzeigen. Diese legen in Übereinstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Anschlussnehmer, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen, auch in Abstimmung mit der Gesundheitsbehör-

de, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z.B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung vor Ort oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Grenzwerte fest.

3.5 Ein Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis bis dies mit Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Anschlussnehmer übergegangen ist.

3.6 Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Beschaffenheit des Abwassers

4.1 Die Gesellschaft legt für das Abwasser des Vertragspartners im erforderlichen Umfang sowie für jede Einleitstelle bzw. Probeentnahmestelle Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe und die Art der Beprobung fest. Den Aufwand für die Beprobung trägt der Anschlussnehmer. Bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen sind die Grenzwerte mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

4.2 Bei Festlegung der Grenzwerte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Aufnahmefähigkeit der Abwasserkanäle der Stadtwerke Prenzlau GmbH
- Technologie der Abwasserbehandlungsanlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur ständigen Sicherung der Überwachungswerte für die Einleitung in das Gewässer
- technologische und gesetzliche Anforderungen an die Art der Abwassererzeugung sowie Abwasserbehandlung beim Anschlussnehmer
- behördliche Auflagen
- Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Betrieb und Instandsetzung der Abwasseranlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH

4.3 Die Bestimmungen zu den Vorbehandlungsanlagen werden durch die Anlage 1 Abs. 2 geregelt.

4.4 Maximale tägliche Abwasserlasten als Produkt aus Maximalwert und tägliche Durchschnittsabwassermenge werden nur mit solchen Einleitern vereinbart, deren Schmutzlastenanteil an der gesamten Schmutzfracht auf der Kläranlage erheblich ist. Voraussetzung in solchen Fällen ist die kontinuier-

liche Aufzeichnung von Schmutzkonzentrationswerten und Mengenmessungen beim Anschlussnehmer. Der vereinbarte Grenzwert ist unabhängig vom Lastwert einzuhalten.

4.5 Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.



Preisblatt für die Herstellung eines Erdgas-Hausanschlusses

1. Hausanschlusskosten	brutto	netto
1.1 - bis 10 m Länge und bis Nennweite DN 50	1.186,43	997,00 €
- je weiteren Meter Mehrlänge	35,70	30,00 €
- Ermäßigung für Eigenleistungen auf eigenem Grundstück (Ausheben / Verfüllen des Rohrgrabens) je lfd. Meter	10,00	- €

1.2 Um Vor- und Nachteile durch die Lage der Versorgungsleitung auszugleichen, gilt als Länge der Gashausanschlussleitung die Entfernung von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

1.3 Bei einer erforderlichen Oberflächenbearbeitung (z.B. Gehwegplatten, Pflaster, Asphalt usw.), Durchörterung, besonderen Genehmigungen und anderen zusätzlichen Leistungen, werden die Preise entsprechend dem Aufwand gesondert ausgewiesen und berechnet.

1.4 Bei einer Nennweite der Gashausanschlussleitung über DN 50 werden die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

1.5 Falls aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, dieser Vertrag nicht erfüllt wird, hat der Kunde daraus entstehende Vermögensnachteile zu ersetzen, insbesondere den Unterschied zu den vollen Kosten für den Gashausanschluss und anteilig für das vorgelagerte Rohrnetz.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben dem Anschlusspreis ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

2.2 Falls der Anschluss und die Versorgung im Sinne von § 10 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar sind, bedarf es besonderer Vereinbarungen.

3. Inbetriebsetzungskosten / Einstellung der Versorgung

3.1 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. für das Setzen der Messeinrichtung werden in der Arbeitszeit **74,49 €** (netto 62,60 €) und außerhalb der Arbeitszeit **100,14 €** (netto 84,15 €) berechnet.

3.2 Wenn der Kunde eine Zählerwechslung wünscht, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

3.3 Für die Einstellung der Versorgung werden **74,49 €** berechnet.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Einzelheiten zur Hausanschlussherstellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" geregelt. Die AVB-GasV wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

4.2 Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, z. Z. 19 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

5. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

6. Kundenberatungszeiten

Prenzlau, Freyschmidtstraße 20

- montags bis freitags 08.00 - 18.00 Uhr

Preisblatt für die Belieferung mit Erdgas

1. Standardtarife für die Belieferung mit Erdgas

1.1 Allgemeine Tarife

brutto	netto	Tarifanwendung bei einem Jahresverbrauch
--------	-------	--

Kleinverbrauchstarif

- Arbeitspreis	8,16 ct / kWh	
9,71		
- Grundpreis	18,00 € / Jahr	bis 2.100 kWh
21,42		

Grundpreistarif

- Arbeitspreis	6,16 ct / kWh	
7,33		
- Grundpreis	60,00 € / Jahr	bis 4.500 kWh
71,40		

Heizgastarif

- Arbeitspreis	5,76 ct / kWh	
6,85		
- Grundpreis bis 21 kW	78,00 € / Jahr	bis 9.000 kWh
Nennwärmebelastung		
92,82		
- für jedes weitere kW	3,00 € / Jahr	
Nennwärmebelastung		
3,57		

1.2 Sondertarife

Vollversorgungstarif I

- Arbeitspreis	5,36 ct / kWh	
6,38		
- Grundpreis bis 21 kW	114,00 € / Jahr	bis 48.000 kWh
Nennwärmebelastung		
135,66		
- für jedes weitere kW	3,00 € / Jahr	
Nennwärmebelastung		
3,57		

Vollversorgungstarif II

- Arbeitspreis	5,26 ct / kWh	
6,26		
- Grundpreis bis 21 kW	162,00 € / Jahr	ab 48.001 kWh
Nennwärmebelastung		
192,78		
- für jedes weitere kW	3,00 € / Jahr	
Nennwärmebelastung		
3,57		

1.3 Die Einstufung des Kunden erfolgt in den jeweils besten Standardtarif entsprechend der Jahresverbrauchsmenge automatisch.

1.4 Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Erdgasverbrauchseinrichtungen.

1.5 Für den Erdgaseinsatz zur Deckung eines Spitzenwärmebedarfs (z. B. Zusatzheizung für Wärmepumpen) wird ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis berechnet.

1.6 Die genannten Preise gelten jeweils für die Erdgas-mengen, die über einen Zähler erfasst werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einzelheiten zur Gaslieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" geregelt. Die AVBGasV wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

2.2 Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, z. Z. 19 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

2.3 Die Nettoarbeitspreise enthalten die derzeit gültige Energiesteuer auf Erdgas in Höhe von insgesamt 0,55 ct / kWh. Soweit es sich um Erdgas-mengen handelt, die nach den gesetzlichen Vorschriften unverteuert verwendet werden können bzw. eine Steuerentlastung gewährt wird, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden. Das gelieferte Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig.

2.4 Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. H_0 11,0 kWh / m³ mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

2.6 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 300.000 kWh können bei besonderen Benutzungsstrukturen Sonderbedingungen erfragt werden.

3. Verbrauchsfeststellung / Abrechnung

3.1 Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

3.2 Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen, Abständen Abschlagszahlungen zu leisten.

3.3 Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bzw. nach den Angaben im Anschlussvertrag.

3.4 Die Mahnkosten betragen je Mahnung 5,00 € und je Sperrandrohung 7,50 €.

3.5 Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszins-satz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

4. Konzessionsabgabe

4.1 Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

4.2 Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner
- 0,51 ct / kWh

- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner
- 0,22 ct / kWh

- bei Belieferung von Sondervertragskunden
- 0,03 ct / kWh

4.3 Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Mio. kWh überschreiten.

4.4 Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

5. Änderungen

5.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeit-anteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

6. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

7. Kundenberatungszeiten

Prenzlau, Freyschmidtstraße 20

- montags bis freitags 08.00 - 18.00 Uhr

Preisblatt - Sonderpreise Erdgas

Gültig ab: 1. Januar 2007

Unter folgenden Sonderpreisen für die Belieferung mit Erdgas kann der Kunde der Stadtwerke Prenzlau GmbH auswählen:

Produkt	brutto	netto	Preisempfehlung bei einem Jahresverbrauch
“Uckergas S”			
- Arbeitspreis	7,95	6,68 ct / kWh	
- Grundpreis	22,61	19,00 € / Jahr	bis 5.499 kWh
“Uckergas M”			
- Arbeitspreis	6,52	5,48 ct / kWh	
- Grundpreis	101,15	85,00 € / Jahr	ab 5.500 kWh
“Uckergas L”			
- Arbeitspreis	6,22	5,23 ct / kWh	
- Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	136,85	115,00 € / Jahr	ab 12.000 kWh
- für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	3,57	3,00 € / Jahr	
“Uckergas XL”			
- Arbeitspreis	6,10	5,13 ct / kWh	
- Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	196,35	165,00 € / Jahr	ab 50.000 kWh
- für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	3,57	3,00 € / Jahr	

0,55 ct / kWh. Soweit es sich um Erdgas Mengen handelt, die nach den gesetzlichen Vorschriften unsteuer verwendet werden können bzw. eine Steuerentlastung gewährt wird, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden. Das gelieferte Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverord-nung zulässig. Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der “Verordnung über Konzessionsab-gaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverord-nung - KAV)” enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich fest-gestellt und abgerechnet. Die Höhe der Abschlagszah-lungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermit-telt.

Die genannten Preise gelten jeweils für die Erdgasmen-gen, die über einen Zähler erfasst werden. Es wird Erd-gas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. H_o 11,0 kWh / m³ mit den nach anerkannten Regeln der Tech-nik zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich fest-gelegten Höhe, z. Z. 19 %, berechnet wird. Es ist zu be-achten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerun-det sind. Die Nettoarbeitspreise enthalten die derzeit gültige Energiesteuer auf Erdgas in Höhe von insgesamt

Preisblatt für die Versorgung mit Flüssiggas

1. Preise für die Versorgung mit Flüssiggas

	brutto	netto
1.1 Einzelversorgung (G 65)		
- Arbeitspreis	7,88	6,62 ct / kWh
	58,31	49,00 ct / l
- Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	228,48	192,00 € / Jahr
- für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	3,57	3,00 € / Jahr
1.2 Gruppenversorgung (G 66)		
- Arbeitspreis	7,88	6,62 ct / kWh
	58,31	49,00 ct / l
- Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	192,78	162,00 € / Jahr
- für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	3,57	3,00 € / Jahr

1.3 Im Grundpreis sind bereits alle laufenden Kosten, wie Miete für oberirdische Tankanlage, Fundamentplatte, Gaszähler, Druckregler und Kosten für die Einholung notwendiger Genehmigungen, behördlicher Wiederholungsprüfungen, Abrechnung, Wartungspauschale, Betankung zu allen Jahreszeiten sowie Abpumpen des restlichen Flüssiggases, Demontage der oberirdischen Tankanlage und Abholung der Fundamentplatte bei Umstellung auf die Versorgung mit Erdgas enthalten.

1.4 Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtungen in Abhängigkeit von Einzel- oder Gruppenversorgung.

1.5 Bei Überschreiten einer Jahresabnahmemenge von 40.500 l bzw. 300.000 kWh können Sonderkonditionen erfragt werden.

1.6 Befinden sich Tankanlagen im Eigentum eines Kunden, wird ein Sondervertrag abgeschlossen. Der Grundpreis wird in diesen Fällen den speziellen Wünschen des Kunden angepasst.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einzelheiten zur Gaslieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" geregelt. Die AVBGasV wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

2.2 Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, z. Z. 19 %, berechnet wird.

Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

2.3 Im Netto-Entgelt ist die gesetzlich festgelegte "Öko-Steuer" enthalten.

2.4 Es wird Flüssiggas mit einem Brennwert von H_0 28,6 kWh / m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 51622 und Arbeitsblatt G 260/I sowie G 280) zulässigen Schwankungsbreite zur Verfügung gestellt.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Die einmaligen Aufstellungskosten werden pauschal berechnet.

	brutto	netto
- Oberirdische Tankanlage mit Hausanschlussleitung bis 10 m Länge und bis Nennweite DN 50	710,43	597,00 €
- je weiteren Meter Mehrlänge	35,70	30,00 €

- Ermäßigung für Eigenleistungen auf eigenem Grundstück

+ Ausheben u. Verfüllen des Rohrgrabens je lfd. Meter

10,00 - €

+ Planung für Betonplatte (Ebnung des Untergrundes)

50,00 - €

- Aufschlag für erdgedeckte Tankanlage nach tatsächlichem Aufwand

3.2 Bei Tankanlagen über 2,9 t, unabhängig von der Ausführung, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.3 Bei einer Nennweite der Gashausesanschlussleitung über DN 50 werden die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

3.4 Falls aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, dieser Vertrag nicht erfüllt wird, hat der Kunde daraus entstehende Vermögensnachteile zu ersetzen.

4. Inbetriebsetzungskosten / Einstellung der Versorgung

4.1 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. für das Setzen der Messeinrichtung werden in der Arbeitszeit **74,49 €** (netto 62,60 €) und außerhalb der Arbeitszeit **100,14 €** (netto 84,15 €) berechnet.

4.2 Wenn der Kunde eine Zählerwechslung wünscht, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

4.3 Für die Einstellung der Versorgung werden **74,49 €** berechnet.

5. Verbrauchsfeststellung / Abrechnung

- 5.1 Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 5.2 Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen, Abständen Abschlagszahlungen zu leisten.
- 5.3 Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 5.4 Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €** und je Sperrandrohung **7,50 €**.
- 5.5 Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

6. Änderungen

- 6.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten.
- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

7. Reparaturen an der Flüssiggasanlage

Reparaturen an der Flüssiggasanlage, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden erforderlich sind, werden nur von der Stadtwerke Prenzlau GmbH nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden, zu dem zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Tarife, zu Lasten des Kunden durchgeführt.

8. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

9. Kundenberatungszeiten

Prenzlau, Freyschmidtstraße 20

- montags bis freitags 08.00 - 18.00 Uhr

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser**1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser**

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Mengenpreis zusammen.

1.2 Der **jährliche Grundpreis** für jeden Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Q_n) bzw. Anschlussnennweite (DN)

Q_n	DN	netto	brutto
- bis 2,5 m ³ / h	20 mm	73,00 €	78,11 €
- bis 6 m ³ / h	25 mm	146,00 €	156,22 €
- bis 10 m ³ / h	40 mm	211,70 €	226,52 €
- bis 15 m ³ / h	50 mm	288,35 €	308,53 €
- bis 40 m ³ / h	80 mm	383,25 €	410,08 €
- bis 60 m ³ / h	100 mm	481,80 €	515,53 €
- bis 150 m ³ / h	150 mm	624,15 €	667,84 €
- über 150 m ³ / h	150 mm	963,60 €	1.031,05 €
- Verbundwasserzähler			
	50 mm	429,48 €	459,54 €
(Hauptzähler)	80 mm	552,24 €	590,89 €
	100 mm	674,88 €	722,12 €
	150 mm	858,96 €	919,08 €
	200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
	250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der **Mengenpreis** beträgt 1,49 € / m³ netto bzw. **1,59 € / m³ brutto**.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m³ können Sondertarife erfragt werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z. B. Bauwasser) kann das Versorgungsunternehmen gesonderte Preise festlegen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", in den "Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur AVBWasserV" vom 20.02.1997 und in der "2. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Prenzlau" vom 07.09.1999 geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

2.2 Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetz-

lich festgelegten Höhe, z. Z. 7 % (außer Punkt 3.1., 5.1. und 6.1. z. Z. 19 %), berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmasses berechnet.

netto	brutto
- Grundbetrag für die ersten 5 m mit Erdarbeiten	
894,76	1.064,76 €
- Grundbetrag für die ersten 5 m ohne Erdarbeiten	
541,97	644,94 €
(Ausnahmefall - nur nach Bestätigung durch WVU)	
- über 5 m Leitungslänge mit Erdarbeiten je weiteren lfd. m	
46,02	54,76 €
- über 5 m Leitungslänge ohne Erdarbeiten je weiteren lfd. m	
10,74	12,78 €
(im Schutzrohr bzw. im Haus)	

3.2 Bei einer erforderlichen Oberflächenbearbeitung (z.B. Gehwegplatten, Pflaster, Asphalt usw.), Durchörterung, besonderen Genehmigungen und anderen zusätzlichen Leistungen, werden die Preise entsprechend dem Aufwand gesondert ausgewiesen und berechnet.

3.3 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauwasser) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.4 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- u. Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u.a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

5. Inbetriebsetzungskosten / Einstellung der Versorgung (§§ 13, 33 AVBWasserV)

5.1 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung betragen entsprechend der Zählergröße (Q_n)

Q_n	netto	brutto
- bis 10 m ³ / h	62,60 €	74,49 €
- über 10 m ³ / h	162,80 €	193,73 €

5.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung betragen entsprechend der Zählergröße (Q_n)

Q_n	brutto
- bis 10 m ³ / h	74,49 €
- über 10 m ³ / h	193,73 €

5.3 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Arbeitszeit der Stadtwerke Prenzlau GmbH kann ein Zuschlag von 25,00 € netto (**29,75 brutto**) erhoben werden.

6. Messung (§ 18 AVBWasserV)

6.1 Notwendige Zählerwechslungen infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost werden bei einer Zählergröße bis Q_n 10 mit 74,28 € netto (**88,39 € brutto**) und größer Q_n 10 nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6.2 Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Verbrauchsfeststellung / Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)

7.1 Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

7.2 Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

7.3 Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €** und je Sperrandrohung **7,50 €**.

7.4 Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

8. Änderungen

8.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeit-

anteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Inkrafttreten

Das Tarifblatt tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

10. Kundenberatungszeiten

Prenzlau, Freyschmidtstraße 20

- montags bis freitags 08.00 - 18.00 Uhr

**Ende des
amtlichen Teils**

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0